



# Gemeinde Weißenbach am Lech

## PROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung vom **27. Februar 2012** um **19.30 Uhr**

**Anwesende Gemeinderatsmitglieder:** Dreier Hans, Arzl Marcella, Kraussler Wolfgang, Lutz Manuel, Singer Christian, Posch Erich, Pamperl Daniela, Gapp Manfred, Posch Thomas, Weirather Horst, Herzinger Siegfried, Falger Kurt und Knittl Bernhard.

**Entschuldigt:** Köppl Josef, Leiter Sieghard, Scheiber Klaus.

Bgm. Dreier begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie Gemeindesekretär Tschiderer und die erschienenen Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Gegen die Tagesordnung sowie gegen das Protokoll der letzten Sitzung wird kein Einwand erhoben. Vor Beginn der Tagesordnung wird das Ersatzmitglied Siegfried Herzinger angelobt. Bgm. Dreier beantragt die zusätzliche Aufnahme des Tagesordnungspunktes Top 6) „Vergabe Vermessung BU-Hottershof“. Der Gemeinderat stimmt dieser Aufnahme einstimmig zu.

### Tagesordnung:

- TOP 1) Änderung Flächenwidmungsplan Gruber Monika – Auflagebeschluss mit verkürzter Auflagefrist und gleichzeitigem Erlassungsbeschluss
- TOP 2) Vertragsraumordnung – Privatrechtliche Vereinbarung nach § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz
- TOP 3) Verordnung zur Erlassung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h innerhalb des Ortsgebietes gemäß den §§20 Abs.2a, 44 Abs.4 in Verbindung mit 94 d Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159
- TOP 4) Förderansuchen
  - 4.1. Ansuchen von Thomas Posch um Förderung der HPV-Impfung für junge Gemeindebürgerinnen
  - 4.2. Ansuchen der Marktgemeinde Reutte um Mitfinanzierung des Projektes Mobile Jugendarbeit
- TOP 5) Bericht Bürgermeister
- TOP 6) Vergabe Vermessung BU-Hottershof
- TOP 7) Allfälliges

### **TOP 1) Änderung Flächenwidmungsplan Gruber Monika – Auflagebeschluss mit verkürzter Auflagefrist und gleichzeitigem Erlassungsbeschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech den **Erlassungsbeschluss** (Top 1) vom 04.07.2011 hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weißenbach am Lech im Bereich der Abf. Nr.130/8TF bzw. dem künftigen Gst.5104TF aufzuheben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011–TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den vom Architekturbüro Walch ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weißenbach am Lech im Bereich des Grundstückes Abf.130/8TF bzw. dem künftigen Gst.5104TF KG Weißenbach am Lech zur Gänze durch zwei Wochen hindurch vom 29.02.2012 bis 14.03.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes Abf.130/8TF bzw. des künftigen Gst. 5104TF von derzeit „Freiland“ in künftig „Heu- und landw. Gerüstestadel“ gemäß § 47 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm §70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **TOP 2) Vertragsraumordnung – Privatrechtliche Vereinbarung nach § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz**

Bgm. Dreier bringt dem Gemeinderat den § 33 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 zur Kenntnis. In diesem wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, bei Umwidmungen privatrechtliche Verträge zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern abzuschließen. Unter anderem kann die Verpflichtung des Grundeigentümers vorgesehen werden, die jeweiligen Grundflächen innerhalb einer angemessenen Frist einer bestimmten Verwendung (Bebauung) zuzuführen oder Grundflächen der Gemeinde zum Verkehrswert zu überlassen.

Der Vorschlag des Gemeindevorstandes sieht für zukünftige Neuwidmungen vor, daß neugewidmete Grundstücke, welche nach zwei Jahren ab rechtskräftiger Umwidmung nicht bebaut werden, rückzuwidmen sind. Weiters ist vorgesehen, im Falle einer Nichtbebauung innerhalb dieser 2-Jahresfrist und einer beabsichtigten Veräußerung des Grundstückes, der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zum Verkehrswert einzuräumen.

Dies soll durch den Abschluß einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Grundeigentümer sichergestellt werden.

Jeder einzelne Widmungsfall ist gesondert zu behandeln, es steht der Gemeinde frei, das Vorkaufsrecht in Anspruch zu nehmen oder nicht. In Härtefällen kann auch die 2-Jahresfrist verlängert werden.

Der Gemeinderat beschließt nach ausführlicher Diskussion mit 9 Ja und 4 Nein Stimmen, den Vorschlag des Gemeindevorstandes.

## **TOP 3) Verordnung zur Erlassung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h innerhalb des Ortsgebietes gemäß den §§20 Abs.2a, 44 Abs.4 in Verbindung mit 94 d Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die von der Bezirkshauptmannschaft Reutte am 08.11.2011, GZ V-49403/5 erlassene Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche dieser Verordnung widersprechenden früheren Verordnungen der Gemeinde Weißenbach außer Kraft.

#### **TOP 4) Förderansuchen**

##### **4.1. Ansuchen von Thomas Posch um Förderung der HPV-Impfung für junge Gemeindebürgerinnen**

Bgm. Dreier bringt das Ansuchen von Herrn Posch Thomas dem Gemeinderat zur Kenntnis. Nach reger Diskussion wurde der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt. Nach einem Informationsabend zu dieser Thematik wird das Thema nochmals behandelt.

##### **4.2. Ansuchen der Marktgemeinde Reutte um Mitfinanzierung des Projektes Mobile Jugendarbeit**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, sich an den Kosten der Mobilen Jugendarbeit im Planungsverband Reutte (MOJA) vorerst für das Jahr 2012 mit einem Jahresaufwand von € 1.140,- zu beteiligen. Eine weitere Beteiligung für die Folgejahre hängt vom spürbaren Nutzen für unsere Jugendlichen ab.

#### **TOP 5) Bericht Bürgermeister**

Bgm. Dreier bringt dem Gemeinderat Entwürfe der geplanten Wohneinheiten im Siedlungsgebiet Oberbach / Pfarrweg zur Kenntnis. Die Errichtung dieser Anlage ist abhängig vom Bedarf an Wohnungen in Weißenbach. Geplant ist die Errichtung durch den Bauträger Wohnungseigentum (WE). Die Finanzierung erfolgt durch Miete mit Kaufoption (Mietkauf). Damit wird die hohe Landesförderung von Mietwohnungen mit der Möglichkeit verbunden, die gemietete Einheit nach Ablauf von 10 Jahren äusserst günstig zu erwerben. Eine Informationsveranstaltung für Interessierte folgt noch im Frühjahr 2012.

Bgm. Dreier berichtet von den Ergebnissen der gegen den Bürgermeister eingebrachten Aufsichtsbeschwerde und anonymen Anzeige wegen des Verdachts des Amtsmissbrauches in der Angelegenheit Moosberglift Weißenbach.

Die Bezirkshauptmannschaft stellte in beiden Fällen fest, dass die Vorwürfe bezüglich einer allfälligen Betriebseinstellung des Moosbergliftes durch den Bürgermeister der Gemeinde Weißenbach von der BH-Reutte als zuständige Aufsichtsbehörde überprüft und nach Durchsicht aller Unterlagen und Gemeinderatsbeschlüsse, kein Hinweis auf einen Gesetzes- und/ oder Verordnungsverstoß der Gemeinde Weißenbach vorliegt. Die Beschlüsse wurden alle ordnungsgemäß im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung 2001 gefasst.

Angemerkt wird, dass die Entscheidung, ob von der Gemeinde Weißenbach der Moosberglift betrieben wird oder nicht, allein der Gemeinde Weißenbach im Sinne der Gemeindeautonomie obliegt.

Nach § 75 Absatz 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 kann die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen gründen, erweitern oder auflösen oder sich an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, wenn und insoweit diese Unternehmenstätigkeit nicht zweckmäßigerweise von anderen besorgt werden kann und der Haushalt der Gemeinde nicht wesentlich belastet wird. Wirtschaftliche Unternehmen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Für die Bezirkshauptmannschaft Reutte als gemäß § 115 Tiroler Gemeindeordnung 2001 zuständige Aufsichtsbehörde besteht daher keine Veranlassung gegenüber der Gemeinde bzw. dem Bürgermeister von Weißenbach aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Da die Aufsichtsbeschwerde anonym eingebracht wurde, konnte diese nicht an den Beschwerdeführer zugestellt werden.

Weiters berichtet der Bürgermeister von mittlerweile drei an ihn adressierten Briefen von Rechtsanwalt Dr. Helmut Mäser. Dieser Rechtsanwalt handelt im Auftrag seiner Mandantschaft Bürgerinitiative Moosberglift Weißenbach.

Bgm. Dreier verließ anschließend eine von Rechtsanwalt Mag. Gerhard Mader verfasste Rechtsmeinung zum gesamten Thema Moosberglift. Darin verfasst sind klar dargestellt die Eigentumsverhältnisse, der persönlich haftende Gesellschafter, die Verantwortung des vertretungsbefugten Geschäftsführer Hofer Ernst sowie die Rolle der Bürgerinitiative. Diese hat rechtlich keinerlei Befugnisse, sie liegen ausschließlich bei den im Firmenbuch eingetragenen Gesellschaftern. Der Bürgerinitiative kommt in diesem Fall ausschließlich gemeindepolitische Bedeutung zu.

Zusammenfassend kommt Rechtsanwalt Mag. Mader zur Auffassung, dass die Gemeinde Weißenbach weder von einer Bürgerinitiative noch von den angeblichen Vertretern dieser Personen zu Handlungen gezwungen werden kann, die dem Willen des Gemeinderates widerspricht.

Weiters verlas der Bürgermeister den von RA Mag. Mader verfassten Brief an RA Dr. Mäser.

Da niemand weiß, wer namentlich die Bürgerinitiative vertritt, geht RA Mag. Mader bis zur Klärung dieser Frage davon aus, dass RA Dr. Mäser von jedem einzelnen Mitglied der Bürgerinitiative bevollmächtigt wurde, die erwähnten Briefe an die Gemeinde zu richten.

Abschließend verlas Bgm. Dreier noch ein Dankschreiben vom Geschäftsführer Hofer Ernst an die Gemeinde.

## **TOP 6) Vergabe Vermessung Baulandumlegungsgebiet Hottershof**

Bgm. Dreier bringt die Ausschreibung über die Vermessungsarbeiten bei der Baulandumlegung Hottershof dem Gemeinderat zur Kenntnis. Die 2 eingelangten Angebote wurden vom Amt der Tiroler Landesregierung überprüft und die Vergabe an Geo-Gem als Billigstbieter empfohlen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an die Firma Geo-Gem.

**TOP 7) Allfälliges**

GR- Manuel Lutz fragt nach, aus welchem Grund die Schneeräumung bei Gerhard Leuprecht erfolgte und ob diese durch die Gemeinde erfolgte.

Bgm. Dreier erklärte, daß die Schneeräumung nicht durch die Gemeinde erfolgte und sie dem Zufahrtzwecke zum Holzlagerplatz der Brüder Alber Alois und Josef diene. Dazu gab es von Alber Alois ein Ansuchen an die Agrarbehörde auf Lösung des Zufahrtsproblems im Winter.

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr – Ende der Sitzung: 21.40 Uhr

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heinrich', is written over a faint horizontal line.

Gegen diese Gemeinderatsbeschlüsse kann innerhalb von 2 Wochen ab Anschlag beim Gemeindeamt Weißenbach am Lech die Berufung eingebracht werden.

angeschlagen am 28.02.2012

abgenommen am